

„Wo beginnt in der Ordination eigentlich die Korruption?“



Mit dem Anti-Korruptions-Gesetz ziehen in Österreichs Wirtschaft und Verwaltung neue Standards ein. Ein Ex-Staatsanwalt wird in einer Tageszeitung so zitiert: „Amtsträger und Unternehmer können auch ab Jänner beruhigt auf die Jagd, auf Segeltörns oder zu den Festspielen gehen. Sie müssen es nur

selber zahlen.“ Wie weit das Gesetz auch auf Freiberufler wie Ärzte anzuwenden ist, bleibt derzeit dahingestellt. In Deutschland hat der Bundesgerichtshof im März 2012 in einer Grundsatzentscheidung befunden, dass niedergelassene Ärzte als Freiberufler nicht wegen Bestechlichkeit belangt werden können. Im konkreten Fall hatte eine Pharmareferentin Schecks für mehrere tausend Euro an einzelne Kassenärzte verteilt. In Österreich – wie in Deutschland – wird argumentiert, dass das Standesrecht gegen derartige Vorteilnahme antritt. Wer dagegen verstößt, dem drohen Sanktionen bis hin zum Zulassungsentzug. Wie steht es mit den Einladungen zu Kongressen, Bonifikationen der Pharmafirmen, Dankeschön-Beträge für flexible Termingestaltungen und Zusatz-Kuverts für von der Kasse bezahlte Hausbesuche? Ich stelle bei meinen Klientengesprächen fest, dass die Sensibilität der Ärzteschaft in diesem Punkt stark gestiegen ist. Das Anti-Korruptions-Gesetz und die medial stark kommentierten Korruptionsurteile der letzten Monate werden ihre Auswirkungen auch in den Gesundheitsberufen zeigen. Die Patientenschaft ist sensibilisiert. Ich rate meinen Klienten, einen praxisinternen „code of conduct“ zu entwickeln, der für Ordinationsleitung und Mitarbeiter gleichermaßen gilt. Das Problem soll in Teambesprechungen thematisiert und gemeinsame Regeln aufgestellt werden, auch für Grenzfälle. Diese schriftlich festgelegte „Interne Regelung“ findet im QM-Handbuch ihren Niederschlag und steuert die Geschäfts- und Außenbeziehungen der Praxis. Die Regeln sind dann für alle verpflichtend.